

II ZR 90/54

Verkündet.  
 am 11. Juli 1955  
 Jodas, Just.Angest.  
 als Urkundsbeamter  
 der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kaufmanns Willi M [REDACTED] in  
 K [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],
  2. des Dr. Eugen K [REDACTED] in K [REDACTED],  
 G [REDACTED] -Str. [REDACTED],
- Beklagten, Berufungsbeklagten und  
 Revisionskläger,  
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Frau Hilde B [REDACTED] in K [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],  
 Klägerin, Berufungsklägerin und  
 Revisionsbeklagte,  
 - Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
 liche Verhandlung vom 7. Juli 1955 unter Mitwirkung des  
 Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selows-  
 ky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des  
 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe  
 vom 24. März 1954 - 2 U 208/53 - abgeändert.

Der Beklagte zu 1 wird verurteilt, 3.284,62 DM als  
 Gesamtschuldner mit der S [REDACTED]-Filmtheater GmbH  
 an den Ingenieur Richard B [REDACTED] zu zahlen.

Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, 2.815,38 DM als  
 Gesamtschuldner mit der S [REDACTED]-Filmtheater GmbH  
 an den Ingenieur Richard B [REDACTED] zu zahlen. Die Haf-  
 tung des Beklagten zu 2 ist jedoch beschränkt auf  
 seinen Anteil an dem Versteigerungserlös der Grund-

stücke K [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED] und D [REDACTED],  
P [REDACTED] str. [REDACTED].

Im übrigen wird die Revision der Beklagten  
zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Be-  
klagten zu 1 zu 7/13 und dem Beklagten zu 2  
zu 6/13 auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus abgetretenen Rechten ihres Ehemannes, des Ingenieurs Richard B. [REDACTED].

Zwischen den Parteien schweben mehrere Rechtsstreitigkeiten. Hinsichtlich der Entwicklung dieser Streitigkeiten wird auf den Tatbestand des Senatsurteils in der Sache II ZR 91/54 verwiesen.

Der Beklagte zu 2) hat durch Urkunde vom 7. Januar 1949 von dem Beklagten zu 1) und B. [REDACTED] je 15% Anteile an den Grundstücken K. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED] und D. [REDACTED], P. [REDACTED]straße [REDACTED] und je 15% Geschäftsanteile an der S. [REDACTED] Filmtheater GmbH erworben. Er hat "zum Wiederaufbau" dieser Grundstücke 80.000 DM an die GmbH auf deren "Wiederaufbaukonto S. [REDACTED]" gezahlt. Die GmbH brachte diesen Betrag je zur Hälfte dem Beklagten zu 1) und B. [REDACTED] als "Darlehenszugang aus Verkaufsanteilen" gut. Die GmbH verwendete die 80.000 DM zum Wiederaufbau der beiden Grundstücke, in denen sie selbst Lichtspieltheater betreibt.

Die Klägerin ist der Ansicht, die beiden Beklagten hafteten auf Grund der Urkunde vom 7. Januar 1949 für das Wiederaufbaudarlehen ihres Mannes als Gesamtschuldner neben ihrem Ehemann und der GmbH. Sie verlangt Zahlung eines Teilbetrages von 6.100 DM.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf Beschluß beider Beklagten hat die GmbH die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Auf Antrag beider Beklagten wurde die Teilungsversteigerung beider Grundstücke durchgeführt. Beiden Beklagten wurde je zur Hälfte der Zuschlag zu einem Meistgebot von 1.085.500 DM erteilt.



Die Klägerin hat den Klageanspruch an ihren Ehemann zurückabgetreten und verlangt nunmehr Zahlung des Klagebetrages an ihn. In Hilfsanträgen begehrt sie statt gesamtschuldnerischer Verurteilung anteilige Verurteilung der Beklagten entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Grundstücken (35 : 30) und statt Verurteilung unter unbeschränkter persönlicher Haftung der Beklagten deren Verurteilung aus dem Versteigerungserlös.

Das Berufungsgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner neben der GmbH und B. zur Zahlung von 6.100 DM an B. verurteilt.

Die Beklagten verfolgen mit der Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

#### Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält die 40.000 DM für ein Darlehen, das B. der Grundstücksgemeinschaft in Erfüllung der Ziff 5 der Urkunde vom 7. Januar 1949 gegeben habe. Es stellt fest, daß die GmbH nach außen hin den Wiederaufbau, soweit er am 7. Januar 1949 noch nicht vollzogen war, übernommen habe. Dem letzten Satz der Ziff 4 der Urkunde vom 7. Januar 1949 sei aber zu entnehmen, daß die Grundstücksbeteiligten im Verhältnis zueinander nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksbeteiligung für diejenigen Gelder hätten aufkommen wollen und sollen, die jeder von ihnen für den Wiederaufbau noch beisteuern würde. Insoweit sei die Urkunde vom 7. Januar 1949 eindeutig und einer Auslegung nicht fähig. Selbst wenn man aber die Zweifel des Landgerichts an der Eindeutigkeit des Wortlauts dieser Urkunde in den hier streitigen Fragen

teile, so führe doch die Auslegung zu keinem anderen Ergebnis. Das Schreiben Dr. K. [REDACTED] vom 10. Januar 1949 ergebe, daß die GmbH nach außen hin die Kosten des Wiederaufbaus, soweit er noch nicht durchgeführt gewesen sei, habe tragen sollen. Die GmbH sei vorgeschoben worden, um die Haftung der Grundstückseigentümer gegenüber Handwerkern und Lieferanten zu begrenzen. Nur soweit dies unumgänglich notwendig gewesen sei, hätte nach dem Schreiben Dr. K. [REDACTED] vom 10. Januar 1949 eine persönliche Haftung der Grundstücksbeteiligten übernommen werden sollen. Aus dieser Begrenzung folge, daß die Grundstücksbeteiligten ihre eigenen Beiträge zur Vollen-  
dung des Wiederaufbaus unter sich nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksbeteiligung hätten tragen wollen und sollen. Das folge auch daraus, daß sich alle drei Grundstücksbeteiligten verpflichtet hätten, nach Möglichkeit an der Aufbringung der zur Vollendung des Wiederaufbaus notwendigen Gelder beizutragen. Daran ändere sich auch nichts dadurch, daß sich B. [REDACTED] verpflichtet habe, die Überschüsse aus "seinem" R. [REDACTED]-Filmtheater zur Verfügung zu stellen, daß er in einem zwischen den Beklagten und Brannath mit der Volksbank K. [REDACTED] abgeschlossenen Kreditvertrag vom 13. Juni 1949 davon gesprochen habe, daß er der GmbH ein Darlehen von rund 215.000 DM gegeben habe, und daß er sich in diesem Vertrage verpflichtet habe, die Überschüsse aus dem R. [REDACTED] auf ein Grundstückskonto M. [REDACTED]straße, über das der Kredit der Volksbank abgewickelt wurde, zu überweisen. Denn durch alle diese Maßnahmen sei das Innenverhältnis und die Abrede vom 7. Januar 1949 nicht umgestaltet worden.

Der Senat hat in seinem Urteil II ZR 91/54 ausgeführt, daß die Beklagten für die Kosten, die B. [REDACTED] bis zur Aufnahme der Urkunde vom 7. Januar 1949 für den Wiederaufbau der Grundstücke aufgewendet hat, anteilig nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksbeteiligungen haften, der Beklagte zu 2) jedoch nur beschränkt auf seinen Grundstücksanteil. Für den

vorliegenden Rechtsstreit kann es sich nur noch darum handeln zu entscheiden, ob für die Beiträge, die die Beteiligten nach dem 7. Januar 1949 zur Vollendung des Wiederaufbaus der beiden Grundstücke gemacht haben, etwas anderes zu gelten hat.

Das ist zu verneinen.

Der Wert, der durch die Vollendung des Wiederaufbaus der Grundstücke geschaffen wurde, floß den Grundstücksbeteiligten im Verhältnis ihrer Grundstücksanteile zu. Nach der Urkunde vom 7. Januar 1949 waren alle drei Beteiligten gehalten, "die weiteren Mittel zum endgültigen Aufbau der Grundstücke darlehensweise zur Verfügung zu stellen". Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß der Beklagte zu 2) hiervon entgegen der Wortfassung dieser Bestimmung ausgenommen sein sollte; er wollte und sollte zwar nur 80.000 DM aufwenden und keinen Pfennig mehr riskieren; das schloß aber nicht aus, daß er zum Wiederaufbau der Grundstücke Darlehen gab, wenn nur gesichert war, daß die Darlehensbeträge tatsächlich zum Wiederaufbau verwendet wurden und damit den Sachwert der drei Beteiligten wirklich erhöhten. Im weiteren der Ziffer 5 der Urkunde vom 7. Januar 1949 heißt es denn auch: "Alle Gesellschafter bemühen sich, Baukredite in Anspruch zu nehmen." Diese Verpflichtung traf nicht B. allein, ihn traf nur die Sonderverpflichtung ("insbesondere"), die Überschüsse des R. theaters zur Verfügung zu stellen. In welchem Umfang das oder die Kreditbeschaffung durch die beiden Beklagten geschehen sollte, war nicht bestimmt. Würde derjenige der drei Beteiligten, der einen Kredit auftrieb und für den Grundstückswiederaufbau hergab, die auf diese Weise ins Grundstück geflossenen Mittel selbst im Innenverhältnis allein zu tragen gehabt haben, so hätte eine solche Bestimmung jede Kreditbeschaffung unterbunden, da sich jeder der drei Beteiligten gehütet haben würde, Geld ins Grundstück zu stecken,

das den Wert der Anteile aller erhöhte, das er aber selbst im Innenverhältnis zueinander allein zu tragen hatte. Diese wirtschaftliche Überlegung gebot eine Regelung dahin, daß die Beträge, die einer der Beteiligten zur Vollendung des Wiederaufbaus der Grundstücke aufbrachte, im Verhältnis der Grundstückseigentümer zueinander von allen nach dem Verhältnis ihrer Grundstücksanteile zu tragen waren. Etwas anderes ist in der Urkunde vom 7. Januar 1949 nicht gesagt, hätte aber wegen seiner Abartigkeit besonders deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Weil die Beteiligten ihre Haftung nach außen beschränkt wissen wollten und die GmbH als Bestellerin aller weiteren Grundstücksausbauten auftreten sollte, lag es auf der Hand, auch die Baukredite, die der einzelne Grundstückseigentümer oder alle zusammen aufnahmen, über die GmbH zu leiten. Aus dem Kreditvertrag mit der Volksbank K [REDACTED] und der Erklärung B [REDACTED] in diesem Verträge, daß er der GmbH 215.000 DM geliehen habe, ergibt sich darum für den Standpunkt der Beklagten gar nichts. Es fehlt jeglicher Grund dafür, daß sich B [REDACTED] in der Urkunde vom 7. Januar 1949 verpflichtet haben könnte, seinen Mitbeteiligten Geschenke zu machen, indem er den Wert der Grundstücksanteile der Beklagten über die GmbH hinweg erhöhte.

Das Berufungsgericht hat daher darin recht, daß die Gelder, die einer der drei Beteiligten nach Aufnahme der Urkunde vom 7. Januar 1949 zur Vollendung des Aufbaus der Grundstücke gab, im Innenverhältnis von allen drei Grundstückseigentümern getragen werden sollten. Das sollte nur nicht, wie das Berufungsgericht irrtümlich angenommen hat, gesamtschuldnerisch, sondern anteilmäßig und für den Beklagten zu 2) nur unter Beschränkung auf seinen Grundstücksanteil geschehen.

Das Berufungsurteil war daher mit diesen Maßgaben abzuändern.

Anders als in der Sache II ZR 91/54 war dagegen hier der Ausspruch, daß die Beklagten in Gesamtschuld mit der GmbH haften, aufrecht zu erhalten, da es sich in der vorliegenden Sache um Gelder handelt, die der GmbH darlehensweise zur Verfügung gestellt wurden, damit davon der Wiederaufbau der Grundstücke vollendet wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97, 100 ZPO

Dr. Canter  
zugleich für den beurlaub-  
ten, ortsabwesenden BR.  
Dr. Haidinger.

Dr. Selowsky

Dr. Fischer

Dr. Kuhn